

## **Satzung des Fördervereins Orientierungslauf Bayern e.V.**

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Orientierungslauf Bayern e.V.". Als Kurzbezeichnung im Sprachgebrauch wird die Abkürzung "Förderverein OL Bayern" verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Sportart Orientierungslauf und der weiteren unter dem Dach der International Orienteering Federation (IOF) zusammengefassten Orientierungssportarten.
- (2) Diese Zielsetzung bzw. der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - (a) Aufklärung und Informationsvermittlung in der Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und in anderen Organisationen über die Sportart Orientierungslauf in Bayern, sowie alle damit zusammenhängenden Aktivitäten der bayerischen OL-Vereine und -Abteilungen, sowie des Landesfachausschusses OL im Bayerischen Turnverband.
  - (b) Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten auf Antrag von Zuwendungsberechtigten.
  - (c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kultur-, Sport- und Jugendförderung.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO1977) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften im Rahmen des in § 2 Absatz 1 genannten Zwecks des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Die Ausübung von Funktionen nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

#### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet

(3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungskonformer Weise zu unterstützen.

#### **§ 6 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge oder die Behandlung von Förderbeiträgen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Fälligkeit und Zahlungsweise werden ebenfalls darin festgelegt.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

### **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - (a) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
  - (b) Entlastung des Vorstands
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - (d) Verabschiedung der Beitragsordnung
  - (e) Beschluss über Förderanträge mit einer Summe über 1.000 €
  - (f) Beratung und Beschluss des Jahreshaushalts
  - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (h) Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - (i) Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen der Förderpolitik des Vereins
  - (j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr – nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres – einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - (a) Bericht des Vorstands

- (b) Bericht der Kassenprüfer
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, sofern diese ansteht
- (e) Entscheidung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung, sofern nötig
- (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung – nicht jedoch Anträge zur Satzungsänderung – sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(6) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der 1.Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(8) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des 1.Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail zugesandt.

### **§ 10 – Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) In der Mitgliedsversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich bei Anwesenheit ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung finden grundsätzlich öffentlich und per Akklamation statt. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(5) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sind nur zulässig, wenn dies bereits als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen und darüber hinaus allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 – Das Präsidium**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) ein(e) 1.Vorsitzender (1.Vorsitzende)
- (b) ein(e) 2.Vorsitzender (2.Vorsitzende)
- (c) ein(e) Kassier (Kassiererin)
- (d) ein(e) Schriftführer(in)
- (e) sowie bis zu drei Beisitzer(innen).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Grundsätzlich vertreten der 1.Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tritt der 2.Vorsitzende an seine Stelle.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, im Hinderungsfall vom 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Frist von einer Woche ist einzuhalten. Den Vorstandsmitgliedern sollte eine Tagesordnung mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(8) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

- (b) Prüfung und Entscheidung über Anträge zur Gewährung von Fördermitteln bis maximal 1.000 €
- (c) Unterstützung des Landesfachausschusses Orientierungslauf im Bayerischen Turnverband e.V. bei seiner Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Vermarktung des Begriffes "Orientierungslauf Bayern", in der Unterstützung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den bayerischen OL einschließlich Länderkämpfen und in der Förderung von jugendlichen Sportlern und Bundeskaderathleten.
- (d) Unterstützung von Initiativen zur Verbreitung des OL-Sports in allen Regionen Bayerns
- (e) Aktive Öffentlichkeitsarbeit für den OL-Sport in Bayern
- (f) Gewinnen neuer Mitglieder und Sponsoren
- (g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (i) Regelmäßige Information seiner Mitglieder, insbesondere mittels Erstellung eines Jahresberichts und durch die regelmäßig erscheinende OL Zeitschrift "OL INFORM"

### **§ 12 – Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigte sind

- (a) bayerische OL-Vereine und -Abteilungen, die beim Bayerischen Landes-Sportverband unter "Turnen" gemeldet sind und Mitglied im Bayerischen Turnverband sind.
- (b) Fördergruppen und Gruppierungen, die ihrerseits aktiv die Sportart OL in Bayern fördern,
- (c) Einzelmitglieder, soweit sie Mitglieder in oben genannten Vereinen oder Abteilungen sind,
- (d) Weitere Vereine, Gruppierungen, Institutionen, und Gliederungen von Sportfachverbänden, die aktiv die Sportart OL in Bayern fördern.

### **§ 13 – Kassenprüfer**

(1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### § 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesfachausschuss Orientierungslauf im Bayerischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Orientierungslaufsports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Coburg, den 17.05.2014